

Die Haftungsbeschränkung der ÖNORM B 2110 und die Haftung des Erfüllungsgehilfen gegenüber dem geschädigten Dritten

1. Nach § 344 UGB gelten die von einem Unternehmer vorgenommenen Rechtsgeschäfte im Zweifel als zum Betrieb seines Unternehmens gehörig. Die Vermutung des § 344 UGB kommt auch dann zum Tragen, wenn eine Zuordnung des Geschäfts zum Unternehmen nicht eindeutig herstellbar ist. Der Begriff des Unternehmensgeschäfts beschränkt sich nach ständiger Rechtsprechung nicht auf Geschäfte, die in dem betreffenden Betrieb ständig vorkommen oder die dem Betrieb sein Gepräge geben.
2. Zwischen dem Besteller eines Generalunternehmers und dessen Subunternehmer entsteht in der Regel kein unmittelbares Rechtsverhältnis. Der Zweck der Bestellung eines Generalunternehmers besteht ja gerade darin, dass der Bauherr Dritten nicht haftet und er nur dazu verpflichtet ist, was der Generalunternehmer aufgrund der mit ihm geschlossenen Vereinbarung verlangen kann.
3. Beim Vertrag zugunsten Dritter kann der Schuldner dem Dritten alle Einwendungen entgegenzusetzen, die ihm gegenüber dem Versprechensempfänger zustehen. Unter solche Einwendungen fällt auch eine mit dem Vertragspartner vereinbarte Beschränkung der Haftungssumme für leicht fahrlässig verursachte Schäden.
4. Eine bloß erweiterte Schutzwirkung führt nicht dazu, dass der Dritte mehr ex contractu fordern kann als die unmittelbare Vertragspartei.
5. Die Haftung aufgrund von Schutzwirkungen zugunsten Dritter greift lediglich subsidiär ein. Ein schutzwürdiges Interesse des Dritten ist überhaupt zu verneinen, wenn dieser kraft eigener rechtlicher Sonderverbindung mit seinem Vertragspartner, der seinerseits den den Schaden herbeiführenden Hauptleistungspflichtigen aus dem Vertrag als Erfüllungsgehilfen beigezogen hat, einen deckungsgleichen Anspruch auf Schadenersatz hat.
6. Vereinbarungen über den Ausschluss oder die Beschränkung der Haftung sind insoweit wirksam, als ihr Abschluss oder doch ihre Anwendung im Einzelfall nicht gegen die guten Sitten verstößt. Absichtliche Schadenszufügung kann hiedurch niemals gedeckt werden, auch Ansprüche, an welche die Parteien überhaupt nicht denken konnten, fallen nicht unter derartige Vereinbarungen.
7. ÖNORMen stellen eine Zusammenfassung üblicher Sorgfaltsansforderungen an einen Werkvertrag dar und spiegeln den Stand der für die betroffenen Kreise geltenden Regeln (insbesondere der Technik) wider.

8. Sofern ÖNORMen ausdrücklich vereinbart wurden, werden auch die in ÖNORMen für die Baupraxis enthaltenen, vom Gesetz abweichenden Schadenersatzregeln und Gefahrtragungsregeln zum Vertragsinhalt.

OGH 25.10.2017, 8 Ob 46/17y

Deskriptoren: Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, Sittenwidrigkeit, ÖNORMen, Unternehmensgeschäft; §§ 864a, 879, 882 ABGB.

Sachverhalt

Der Kläger war im Jahre 2011 alleiniger Kommanditist und Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft einer GmbH & Co KG, die Handelsgeschäfte betrieb. Er ist Eigentümer eines um 1900 errichteten Wohn- und Geschäftshauses in Salzburg, das teilweise an die GmbH & Co KG zum Betrieb einer Verkaufsfiliale vermietet war. Der andere Teil wurde als Wohnung genutzt.

An dem Gebäude traten aufgrund sehr instabiler Untergrundverhältnisse (Seeton) über Jahrzehnte hinweg Setzungen auf, die mittel- bis längerfristig zu einem bedrohlichen Zustand geführt hätten. Der Kläger entschloss sich im Jahre 2011, das Haus samt Untergrund sanieren zu lassen, und bestellte bei der Beklagten, ein Spezialtiefbauunternehmen, das Unterfangen der Fundamente unter Verwendung des Düsenstrahlverfahrens. Das an seine Privatadresse gerichtete Angebot der Beklagten vom 17.8.2011 enthielt einen Verweis auf die Bedingungen der ÖNORM B2110, wobei nicht festgestellt werden konnte, dass die Parteien diese, insbesondere die Haftungsbeschränkung in deren Punkt 12.3., auch besprochen haben.

Der Kläger unterzeichnete das auf Briefpapier der GmbH & Co KG ausgefertigte Auftragsschreiben „für den Auftraggeber“, ohne Beifügung eines Stampiglienaufdrucks. Es konnte nicht festgestellt werden, dass es Absicht der Parteien war, dass der Kläger persönlich Vertragspartner der beklagten Partei sein sollte. Der Kläger entschloss sich zu dieser Vorgangsweise, weil er sich davon steuerliche Vorteile erwartete. Die von der Beklagten gelegten Teilrechnungen wurden von der GmbH & Co KG bezahlt.

Während der Ausführung der Arbeiten durch die Beklagte traten am Gebäude weitere Setzungen in unerwartet schwerem Ausmaß auf, die zum Abbruch der Arbeiten zwangen und ein behördliches Benützungsverbot für das Gebäude nach sich zogen. Das angewandte Verfahren war an sich nicht ungeeignet, den Untergrund zu stabilisieren, dieses Ziel wurde mit den begonnenen Arbeiten sogar teilweise erreicht. Bei der Durchführung der Arbeiten konnte aber keine ausreichende Schonung des alten Gebäudebestands gewährleistet werden.

Im Jahre 2016 erstattete der Kläger als Geschäftsführer der GmbH & Co KG eine Selbstanzeige bei der Finanzbehörde.

Der Kläger begehrt (soweit im zweiten Rechtsgang noch strittig) die Feststellung, dass die Beklagte ihm für alle aus der mangelhaften Erfüllung des Vertrags vom 22./28.9.2011 resultierenden Schäden hafte.

Bei der Bestellung durch die GmbH & Co KG habe es sich um ein mit Wissen der Beklagten geschlossenes, der Steuervermeidung dienendes Schein- oder Umgehungsgeschäft gehandelt, in Wahrheit sei er selbst Vertragspartner der Beklagten geworden. Die GmbH & Co KG habe dem Kläger außerdem alle Ansprüche gegen die Beklagte abgetreten.

Die AGB der Beklagten seien nicht Vertragsbestandteil geworden, der Kläger könne sich als Verbraucher nach § 6 Abs 2 Z 5 und § 6 Abs 3 KSchG auf die Nichtigkeit der Haftungsbeschränkung berufen. Diese sei gröblich benachteiligend iSd § 864a und sittenwidrig iSd § 879 ABGB.

In jedem Fall sei der Kläger geschützter Dritter eines Werkvertrags mit der GmbH & Co KG, sodass die Beklagte sich ihm gegenüber nicht auf die Haftungsbeschränkung berufen könne. Sie komme auch inhaltlich nicht zum Tragen, weil der Beklagten grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen sei.

Die Beklagte wandte insbesondere ein, ihre Vertragspartnerin sei die GmbH & Co KG gewesen, die sich nicht auf eine Verbrauchereigenschaft berufen könne. Die ÖNORM B2110 sei wirksam vereinbart worden.

Im ersten Rechtsgang wurde das Zahlungsbegehren des Klägers rechtskräftig abgewiesen; darüber hinaus steht aufgrund des rechtskräftigen Teilurteils vom 15.12.2015 (8 Ob 97/15w) fest, dass die Beklagte dem Kläger für alle aus der mangelhaften Erfüllung des Auftrags vom 22./28.9.2011 resultierenden Schäden jedenfalls bis zu einem Betrag von 13.554,29 (individuelle Haftungsgrenze nach Punkt 12.3. ÖNORM B2110) haftet.

Die Entscheidungen der Vorinstanzen¹

Mit dem angefochtenen Endurteil wies das Erstgericht das darüber hinausgehende Feststellungsmehrbegehren ab.

Die AGB der Beklagten seien bei Auftragserteilung durch die KG ausdrücklich und wirksam vereinbart worden. Weder sei dem Kläger der ihm obliegende Beweis eines Scheingeschäftsabschlusses gelungen, noch

entfalte der Vertrag Schutzwirkung zu seinen Gunsten. Die Haftungsbegrenzung sei zwischen Unternehmern nicht sittenwidrig. Eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Schädigung sei der Beklagten nicht vorzuwerfen. Das Recht der Irrtumsanfechtung sei verjährt.

Das Berufungsgericht gab dem Rechtsmittel des Klägers keine Folge und bestätigte das erstgerichtliche Endurteil. Sowohl wenn sich der Kläger auf Schutzwirkungen des Vertrags zwischen KG und Beklagter berufe, als auch bei Ableitung seiner Ansprüche aus einer Abtretung durch die KG müsse er sich die Vereinbarung der ÖNORM B2110 entgegenhalten lassen. Bereits im ersten Rechtsgang sei abschließend geklärt worden, dass sich die KG nicht auf eine Verbraucherstellung nach dem KSchG berufen könne, dass der Inhalt der ÖNORM für einen Unternehmer nicht sittenwidrig, gröblich benachteiligend oder überraschend sei und dass die Beklagte kein grobes Verschulden am Schadenseintritt getroffen habe.

Das Berufungsgericht erklärte die ordentliche Revision für zulässig, weil neuere Rechtsprechung zu der Frage, ob sich ein von der Schutzwirkung eines Vertrags erfasster Dritter eine zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Haftungsbeschränkung entgegenhalten muss, nicht vorliege.

In seiner Revision strebt der Kläger die Abänderung der Entscheidungen der Vorinstanzen im zur Gänze klagsstattgebenden Sinn an. Die Beklagte hat eine Revisionsbeantwortung erstattet.

Rechtliche Beurteilung

Aus den Entscheidungsgründen:

Das Rechtsmittel des Klägers ist im Sinne der Begründung des Berufungsgerichts zulässig, weil die Rechtslage einer Klarstellung bedarf. Die Revision ist aber nicht berechtigt. Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei und den beiden Nebenintervenienten auf Seiten der beklagten Partei die Kosten des Revisionsverfahrens zu ersetzen.

1. Die Verneinung eines Schein- oder Umgehungsgeschäfts durch die Vorinstanzen ist zutreffend.

Inhalt des strittigen Vertrags war nicht, wie die Revision argumentiert, eine Steuervermeidung, sondern eine statische Bodensanierung. Diese wurde von der GmbH & Co KG nicht bloß zum Schein in Auftrag gegeben, sondern tatsächlich geplant, ausgeführt und von der Auftraggeberin (zum Teil) bezahlt. Die Streitparteien haben nicht den wirtschaftlichen Erfolg eines anderen, durch die Vertragsgestaltung umgangenen Geschäfts herbeiführen wollen, sondern gerade den des abgeschlossenen Geschäfts.

Die im Bereich eines Verhältnisses zu Dritten (Steuerbehörde) gelegenen Beweggründe, aus denen sich der Kläger als Geschäftsführer der GmbH & Co KG entschieden hatte, diese in die Funktion eines Generalunternehmers zu setzen und den Auftrag in deren Namen zu erteilen, wurden den Beklagten vor Vertragsabschluss nicht offengelegt. Mangels eines darüber bestehenden Konsenses, dessen Nachweis Sache des Klägers gewesen wäre (vgl. *Vonkilch* in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang³ § 916 ABGB Rz 30, 57), wurden sie nicht Vertragsgrundlage.

2. Die Rechtsansicht des Revisionswerbers, der Auftrag zur Bodensanierung gehöre nicht zum gewöhnlichen Betrieb der GmbH & Co KG, weshalb sie bei der Auftragserteilung als Verbraucher im Sinne des KSchG aufgetreten sein müsse, ist unzutreffend.

Nach § 344 UGB gelten die von einem Unternehmer vorgenommenen Rechtsgeschäfte im Zweifel als zum Betrieb seines Unternehmens gehörig. Zwar gehört die Kommanditgesellschaft nicht schon zu den Unternehmern kraft Rechtsform (§ 2 UGB), es ist aber im Verfahren unstrittig, dass die GmbH & Co KG ein Handelsunternehmen betrieben und auf der zu sanierenden Liegenschaft eine Filiale geführt hat.

Die Vermutung des § 344 UGB kommt auch dann zum Tragen, wenn eine Zuordnung des Geschäfts zum Unternehmen nicht eindeutig herstellbar ist. Sie wird nur dadurch widerlegt, dass nachgewiesen wird, dass das Geschäft nach objektiven Kriterien (Verkehrsauffassung) ein Privatgeschäft war, und dass dieser private Charakter dem Kontrahenten auch erkennbar war (RIS-Justiz RS0062319 [T1]; RS0065326 [T2]). Solche Kriterien vermag die Revision nicht schlüssig darzustellen. Der Umstand, dass das Haus nicht ausschließlich Geschäftszwecken diene, sondern auch von Dritten bewohnt wurde, genügt dafür nicht, zumal die hinter der Nutzung stehenden Rechtsbeziehungen nach den Feststellungen nicht offengelegt wurden und nicht Vertragsgrundlage waren.

Es kommt auch nicht darauf an, dass d[ie Bestellung eine]r statischen Bodensanierung einer gemieteten Betriebsliegenschaft nicht in den Kernbereich der Tätigkeit eines Handelsunternehmens fällt. Der Begriff des Unternehmensgeschäfts beschränkt sich nach ständiger Rechtsprechung nicht auf Geschäfte, die in dem betreffenden Betrieb ständig vorkommen oder die dem Betrieb sein Gepräge geben. Notwendig ist nur, dass das Geschäft mit dem Betrieb in irgendeinem Zusammenhang steht, wobei schon ein mittelbarer Zusammenhang genügt, solange das Geschäft nur irgendwie dem Inter-

1 Dankenswerter Weise vom prozessbeteiligten Dr. Michael Pressl, Rechtsanwalt in Salzburg, zur Verfügung gestellt.

esse des Handelsgewerbes, der Erhaltung der Substanz oder der Erzielung von Gewinn dient (7 Ob 94/14w; RIS-Justiz RS0062307 [T1]; RS0062274 [T5]).

Dem Berufungsgericht ist in diesem Sinne nicht entgegenzutreten, wenn es davon ausgegangen ist, dass die Sanierung und Erhaltung des Gebäudes wenigstens mittelbar auch im Interesse der GmbH & Co KG lag, um dort weiterhin eine Filiale betreiben zu können, sodass gemäß § 344 UGB ein unternehmensbezogenes Geschäft vorlag.

3. Zwischen dem [Bestell]er eines Generalunternehmers und dessen Subunternehmer entsteht in der Regel kein unmittelbares Rechtsverhältnis. Der Zweck der Bestellung eines Generalunternehmers besteht ja gerade darin, dass der Bauherr Dritten nicht haftet und er nur dazu verpflichtet ist, was der Generalunternehmer aufgrund der mit ihm geschlossenen Vereinbarung verlangen kann (RIS-Justiz RS0019409). Daraus folgt aber noch nicht, dass nicht auch der Besteller im Schutzbereich des Subunternehmensvertrags mit dem Generalunternehmer und der Subunternehmer steht (RIS-Justiz RS0021863; RS0019409).

Beim Vertrag zugunsten Dritter kann der Schuldner dem Dritten alle Einwendungen entgegensetzen, die ihm gegenüber dem Versprechensempfänger zustehen (*Dullinger* in Rummel/Lukas, ABGB⁴ § 882 Rz 3; 7 Ob 586/89). Das gilt umso mehr auch, wenn der Dritte sich nur auf eine in der Rechtsprechung anerkannte Schutzwirkung des Vertrags zu seinen Gunsten berufen kann (vgl. RIS-Justiz RS0019409 – Generalunternehmer). Unter solche Einwendungen fällt auch eine mit dem Vertragspartner vereinbarte Beschränkung der Haftungssumme für leicht fahrlässig verursachte Schäden (vgl. *Schmaranzer*, Der Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter 230; 5 Ob 707/78 = SZ 51/169). Umgekehrt kann der Dritte Einwendungen, die in seiner Person begründet sind, dem Schuldner nicht entgegenhalten, zu dem er in keinem unmittelbaren Vertragsverhältnis steht. Die bloße erweiterte Schutzwirkung führt nicht dazu, dass der Dritte mehr ex contractu fordern kann als die unmittelbare Vertragspartei.

Hinzu kommt, dass die Haftung aufgrund von Schutzwirkungen zugunsten Dritter lediglich subsidiär eingreift. Ein schutzwürdiges Interesse des Dritten ist überhaupt zu verneinen, wenn dieser kraft eigener rechtlicher Sonderverbindung mit seinem Vertragspartner, der seinerseits den Schaden herbeiführenden Hauptleistungspflichtigen aus dem Vertrag als Erfüllungsgehilfen beigezogen hat, einen deckungsgleichen Anspruch auf Schadenersatz hat (RIS-Justiz RS0129705). Dies trifft hier auf die vom Kläger de facto zum Generalunternehmer für die Bodensanierung bestellte GmbH & Co KG zu, die ihm aus dieser unmittelbaren Vertragsbeziehung für die von ihren Erfüllungsgehilfen an seinem Eigen-

tum verursachten Schäden haftet. In diesem Innenverhältnis kommt dem Kläger als Vertragspartei auch seine allfällige Stellung als Verbraucher nach § 1 KSchG zugute (*Apathy* in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ § 1 KSchG Rz 4). Den Umstand, dass der Kläger sich der GmbH & Co KG aus sachfremden (steuerschonenden) Motiven bedient hat, kann der Beklagten nicht entgegengehalten werden.

4. Die Privatautonomie gestattet es den Vertragspartnern, in den durch § 879 ABGB gezogenen Grenzen die im Gesetz geregelten Haftungsbestimmungen vertraglich zu erweitern oder einzuschränken (RIS-Justiz RS0016575 [T1]). Vereinbarungen über den Ausschluss oder die Beschränkung der Haftung sind insoweit wirksam, als ihr Abschluss oder doch ihre Anwendung im Einzelfall nicht gegen die guten Sitten verstößt.

Absichtliche Schadenszufügung kann hiedurch niemals gedeckt werden, auch Ansprüche, an welche die Parteien überhaupt nicht denken konnten, fallen nicht unter derartige Vereinbarungen. Hingegen ist bei leichter Fahrlässigkeit ein Haftungsausschluss grundsätzlich wirksam, sofern dadurch nicht auf den Ersatz gänzlich unvorhersehbarer oder atypischer Schäden verzichtet wird, mit denen nicht gerechnet werden konnte (RIS-Justiz RS0038178 [T17, T20]; RS0016582; RS0050109 [allgemeine Geschäftsbedingungen]). Darauf, ob die Parteien tatsächlich an einen solchen Schadenseintritt gedacht haben, kommt es nicht an (1 Ob 155/14x).

Bei dem im vorliegenden Verfahren zu beurteilenden Schaden an der Substanz des klägerischen Hauses handelt es sich nach den Feststellungen keineswegs um einen atypischen oder völlig unvorhersehbaren. Die Parteien haben vielmehr mit weiteren Gebäudesetzungen während der Ausführung der Betoninjektionen durchaus gerechnet, die Beklagte hat aber deren letztlich eingetretenes Ausmaß unterschätzt.

Hinzu kommt, dass es sich bei der strittigen Klausel nicht um eine individuell vereinbarte Bedingung handelt, sondern um eine im Baugewerbe gebräuchliche, standardisierte ÖNorm. Diese Normen stellen eine Zusammenfassung üblicher Sorgfaltsansforderungen an einen Werkvertrag dar und spiegeln den Stand der für die betroffenen Kreise geltenden Regeln (insbesondere der Technik) wider (RIS-Justiz RS0062063; RS0022153). Sofern sie ausdrücklich vereinbart wurden, werden auch die in ÖNormen für die Baupraxis enthaltenen, vom Gesetz abweichenden Schadenersatzregeln und Gefahrtragungsregeln zum Vertragsinhalt (RIS-Justiz RS0016575 [T1]).

Der Kläger kann sich daher nicht auf eine Unwirksamkeit der strittigen Haftungsbegrenzung aufgrund von Sittenwidrigkeit stützen. Die Beurteilung der Vorinstanzen, dass der Beklagten keine grobe Fahrlässigkeit anzulasten war, wird vom Revisionswerber nicht mehr bekämpft.

Anmerkung

Von Hermann Wenusch

1. Relativ kurz abgehandelt wird das Thema des Scheingeschäfts. Dem Vorbringen des Klägers, die (von ihm „beherrschte“) KG habe nur zum Schein als Besteller fungiert, erwidert der OGH, dass trotzdem kein Scheingeschäft vorliege, weil die konkrete Werkleistung (sic!) beiderseits gewollt war.

Der Kläger hat allerdings vorgebracht, dass das Geschäft deshalb (und wohl nur insoweit!) als Scheingeschäft zu beurteilen sei, als eben er selbst – und nicht die auf diversen Dokumenten aufscheinende (von ihm „beherrschte“) KG – Besteller der Werkleistung gewesen sei. Wäre der Vertrag mit der konkreten Werkleistung „zum Schein“ zwischen der KG und der Beklagten abgeschlossen worden, so hätte es sich aber doch sehr wohl um ein Scheingeschäft gehandelt. Ein Scheingeschäft ist jedenfalls nicht immer völlig nichtig: *„(Insbesondere aus Steuergründen eingegangene) Scheingeschäfte sind zwar hinsichtlich des vordergründig zu Tage tretenden Inhalts nichtig, im Falle eines gewollten verdeckten (dissimulierten) anderen Geschäfts aber nach dessen wahrer Beschaffenheit zu beurteilen und insoweit wirksam“* (OGH 15.12.2009, 9 ObA 131/09v). Genau dies war hier offensichtlich der Fall. Dass es dabei um eine bestimmte – und von allen gewollte – Werkleistung gegangen ist, kann wohl keine Rolle spielen und ist sicher kein Argument dafür, dass eben kein Scheingeschäft vorgelegen sein könne.

Dem Kläger ist schlicht und einfach der ihm obliegende Beweis nicht gelungen, dass die Parteien wollten, dass jemand anders, als die auf diversen Dokumenten aufscheinende KG Besteller sein sollte. Wäre ihm der Beweis gelungen, so wäre der scheinbare Vertrag zwischen KG und Beklagter wohl ohne Zweifel ein Scheingeschäft gewesen ...

Zu hinterfragen ist wohl auch die Beurteilung, dass die (vom Kläger „beherrschte“) KG als Generalunternehmer eingesetzt wurde. Soweit ersichtlich fehlt ein entsprechendes Vorbringen und auch die Vorinstanzen haben nichts in dieser Richtung ausgesprochen. Tatsächlich handelt es sich – wenn das Scheingeschäft nicht zu beweisen ist – bei der KG

wohl um einen Treuhänder, der – im Gegensatz zum Generalunternehmer – auf fremde Rechnung handelt.

Beinahe hat es den Anschein, als wurde die Klassifikation als Generalunternehmer bloß zu dem Zweck gewählt, um problemlos auf die Rechtsprechung zur Haftung für den Erfüllungsgehilfen zurückgreifen zu können ...

2. Das Urteil, dass ein schutzwürdiges Interesse eines Dritten überhaupt zu verneinen ist, wenn dieser Kraft eigener rechtlicher Sonderverbindung mit seinem Vertragspartner, der seinerseits den Schaden herbeiführenden Hauptleistungspflichtigen aus dem Vertrag als Erfüllungsgehilfen beigezogen hat, einen deckungsgleichen Anspruch auf Schadenersatz hat, darf wohl nicht gebetsmühlenartig angewandt werden:

Die Haftung für Erfüllungsgehilfen soll den Haftungsfonds des Geschädigten vergrößern, sicher aber nicht dessen Rechte beschneiden. Deliktische Ansprüche des Geschädigten an den Erfüllungsgehilfen des Vertragspartners müssen also selbstverständlich unberührt bleiben, selbst wenn dem Geschädigten eine deckungsgleiche Forderung an seinen Vertragspartner zukommt. Die Judikatur zu den „deckungsgleichen Ansprüchen“ ist daher irgendwie unverständlich: Vertraglicher Schadenersatz kann nur vom Vertragspartner gefordert werden, deliktischer nur direkt vom Schädiger. Es wäre nun fraglich, weshalb ein Schädiger von seinen Schadenersatzverpflichtungen entlastet werden sollte, nur weil (gleichermaßen zufällig) auch eine vertragliche Schadenersatzpflicht des Geschäftsherren besteht ...

Eine diesbezüglich interessante Konstellation ist jene: Ein Bauträger bestellt auf Wunsch eines Kunden bei einem Sachverständigen ein Zustandsgutachten; dieses Gutachten bestätigt fälschlich die gute Qualität des betroffenen Objekts. Hat der Erwerber (Kunde des Bauträgers) einen direkten Anspruch gegen den Sachverständigen?

3. Wieder einmal wird geurteilt, dass ÖNORMen eine Zusammenfassung üblicher Sorgfaltsanforderungen an einen Werkvertrag

darstellen und den Stand der für die betroffenen Kreise geltenden Regeln „(insbesondere der Technik)“ widerspiegeln. Das hervorheben der Technik überrascht in der vorliegenden Entscheidung wohl etwas, weil es sich bei der hier maßgeblichen ÖNORM B 2110 um eine Werkvertragsnorm handelt. Ebenso überrascht, was denn Sorgfaltsanforderungen mit einer Beschränkung des Schadenersatzes zu tun haben sollen. Und natürlich stellt sich wieder einmal die Frage, woher der OGH zu dieser Kenntnis gelangt – die Frage nach dem „Stand der für die betroffenen Kreise gelten-

den Regeln“ ist nämlich keine Rechts-, sondern eine Tatsachenfrage ...

4. Nicht ganz klar ist, was mit der Passage „*Sofern sie ausdrücklich vereinbart wurden, werden auch die in ÖNormen für die Bau Praxis enthaltenen, vom Gesetz abweichenden Schadenersatzregeln und Gefahrtragsregeln zum Vertragsinhalt*“ (Hervorhebung durch den Verfasser) gemeint ist: Sind ÖNORMen insgesamt, oder bloß die Schadenersatz- bzw Gefahrtragsregeln gemeint? Und aus welchem Grund soll eine schlüssige (im Gegensatz zu einer ausdrücklichen) Vereinbarung nicht möglich sein?